

Zahl: 920-6/1/D/4141/2024

Magistrat der Landeshauptstadt  
Freistadt Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Rathaus  
Hauptstraße 35  
T +43.2682.705-0  
F +43.2682.705.345  
UID: ATU37327200  
DVR-NR: 0066729

Eisenstadt, 18.03.2024

Lustbarkeitsabgabe, Änderung gemäß FAG 2024

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 18.03.2024 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBI. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

**§ 1**

- (1) Für den Bereich der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

**§ 2**

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- |  |      |
|--|------|
| 1. für Tanzunterhaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle<br>des Eintrittsgeldes,   | 10 % |
| 2. für Theatervorstellungen jeder Art, Schaustellungen<br>jeglicher Art, Ballette, Variete- und Kabarettvorstellungen,<br>Volksbelustigungen aller Art, Konzerte und sonstige<br>musikalische und gesangliche Aufführungen und Wiedergaben | 10 % |

|   |         |
|---|---------|
| 3. elektromechanische oder elektronische Spielapparate<br>(wie z.B. Wurfpfeilapparat)<br>Pauschalabgabe monatlich | € 29,05 |
|---|---------|

### § 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. am zweiten Werktag nach der Veranstaltung, wenn sie als Kartensteuer bei Einzelveranstaltungen eingehoben wird;
2. am 15. jedes Monats für den Vormonat, wenn sie als Kartensteuer von ständigen Theaterunternehmungen eingehoben wird;
3. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 2 Z 3.
4. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

### § 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 geahndet.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.03.2017, Zi.: 920-6/1/24-2017 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Bürgermeister:

Angeschlagen am: 2024-03-18  
Abgenommen am: 2024-04-03